

möglich, als einen Durchschnitt zu ziehen. Es sind auch privatim an einzelne Mitglieder der Kammer Anträge gelangt, welche die Summe der Pauschalirung als zu niedrig bezeichnen, während begreiflicher Weise Anträge, welche sie als zu hoch bezeichnen, von den Betheiligten nicht hier eingegangen sind, obwohl bei den Schätzungen, welche die Regierung veranstaltet hat, sich einige finden, welche hinter dem von der Regierung gewählten Satz zurückbleiben. Indessen glaube ich, können wir uns beruhigen, trotz dieser Einwendungen, die gegen die Niedrigkeit der Pauschalsumme sich wenden, wenn ich Ihnen mittheile, daß Derjenige, welcher den Aufwand am höchsten geschätzt hat, doch nur um etwa 150 Mark hinter der Schätzung der Regierung zurückbleibt, und diese Differenz von 150 Mark wird dadurch noch vermindert, daß die Zweite Kammer beschlossen hat, zu gestatten, daß die Porti und die Botenlöhne, welche bei der von der Regierung aufgestellten Berechnung mit 55 Mark eingestellt waren, von den Oberförstern besonders berechnet werden dürfen, so daß thatsächlich diese Pauschalsumme von 2196 Mark um 55 Mark gegen den Vorschlag der Regierung sich erhöht hat. Dieser Beschluß ist in der Kammer durch Genehmigung des Berichtes ausgesprochen worden, und es liegt dazu die schriftliche Zustimmungserklärung der Regierung vor. Da wir hier nur einen mündlichen Bericht erstatten, so halte ich es für zweckmäßig, nachdem ich mich zuvor der Zustimmung der geehrten Mitglieder der Finanzdeputation versichert habe, daß die Kammer den ihr gedruckt vorliegenden Anträgen noch einen weiteren hinzufüge, welcher ausdrücklich das Einverständnis der Kammer mit der Nichtinrechnung dieser 55 Mark ins Pauschalquantum ausspricht und welchem ich mir erlaube folgende Formulirung zu geben:

„Die Kammer möge als Zusatz bei dem Antrag bei Cap. 1 Absatz 3 nach dem Worte „genehmigen“ sich damit einverstanden erklären, daß den Oberförstern gestattet werde, unbeschadet des Pauschalquantums von 2196 Mark für Dienstaufwand, die Porti und Botenlöhne besonders zu berechnen.“

Das Object, um welches es sich dabei handelt, ist eine Summe von ungefähr 6000 Mark, welche den Oberförstern in ihrer Gesamtheit zu Gute kommt. Es liegen zu dieser Statposition noch zwei Petitionen vor: eine von Adolf Herzog und weiteren 74 Genossen, in welcher gebeten wird, daß eine Gehaltszulage noch in der laufenden Statperiode bewilligt werden möchte. Im Einverständnis mit der Zweiten Kammer schlägt Ihre Deputation Ihnen vor, dieses Gesuch abzulehnen, da grundsätzlich schon mehrmals ausgesprochen ist, daß bei der bevorstehenden allgemeinen Gehaltsregulirung, welche

für die nächste Statperiode vorgesehen ist, es bedenklich sein würde, einzelne Ausnahmen zu machen. Ferner aber haben dieselben Petenten darum nachgesucht, daß ihnen anstatt der Bezeichnung „Unterförster“ jetzt der Titel „Förster“ gewährt werden möge, eventuell für diejenigen, welche nach der Ansicht ihrer Dienstbehörde sich besonders auszeichnen, der Titel „Revierförster“, obwohl dieser Titel nur in wenigen Fällen den thatsächlichen Zuständen entsprechen würde, da die Revierförster durchaus nicht ein besonderes, größeres Revier unter sich zu haben brauchen, und daß ferner eine Gleichstellung dieser Revierförster — und das ist wohl die Hauptsache bei der Petition — mit den Forstassessoren herbeigeführt werden möge. Die Deputation nun hat beantragt:

„der Petition von 75 Forsthilfsbeamten und Unterförstern, soweit dieselbe auf Erhöhung der Gehaltsbezüge sich richtet, in Rücksicht auf die zu gewährenden transitorischen Beihilfen und den Wegfall der Pensionsbeiträge für die nächste Finanzperiode eine Folge nicht zu geben; im Uebrigen aber dieselbe für die in Aussicht genommene allgemeine Gehaltsregulirung und bezüglich der kundgegebenen Wünsche auf Aenderung der Titulatur der königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.“

Ich bin bei diesem Anlaß auch von der Deputation beauftragt worden, die Ansicht auszusprechen, daß es für die Kammer nicht zweckmäßig erscheine, bei der Verleihung von Titeln sich etwa für oder gegen auszusprechen. Die Verleihung eines Titels wird am zweckmäßigsten immer, bei der Individualität jedes einzelnen Falles, bei dem größern oder geringern Werth, welchen einerseits der Geber, andererseits der Empfänger darauf legt, in den Händen der Staatsregierung selbst bleiben, für welche ja diese Auszeichnung nicht entbehrt werden kann. Diese Auszeichnungen berühren aber den Etat des Staates in keiner Weise; wir fürchten jedoch, daß, wenn eine Neigung der Kammern im Publicum bemerkbar würde, sich auch für die Verleihung von Titeln zu interessiren, die Zahl der Petitionen außerordentlich zunehmen und uns eine sehr unerwünschte Geschäftslast zuwachsen würde.

Eine zweite Petition hat ein Herr Max Peter zusammen mit 94 Genossen eingereicht. Die Deputation schlägt ebenfalls in Uebereinstimmung mit der Zweiten Kammer vor:

„diese Petition auf sich beruhen zu lassen.“

Es ist in dieser Petition eine Darstellung der Verhältnisse der Forstgehilfen und Forstschutzmansschaften gegeben, welche etwas übertrieben sein mag, aber doch in der Hauptsache auf Wahrheit beruht. Es dauert jetzt sehr lange Zeit, ehe ein junger Mann zu einer Forst-